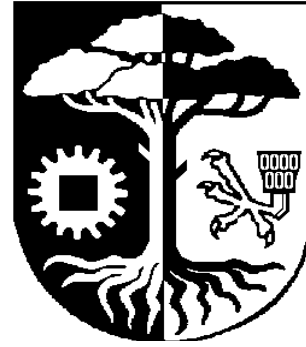


Amtsblatt

für die
Stadt Ludwigsfelde



15. Jahrgang

19. Juli 2006

Nr.: 32

Seite 1

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Erneute öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ der Stadt Ludwigsfelde	3
2.	Erneute öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung der Stadt Ludwigsfelde	5
3.	Erneute öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Wohnpark Gröben am Wald“, 1. Änderung der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben	7

**erneute öffentliche Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“
der Stadt Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 28.02.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ in der Fassung vom 20.01.2006 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 13.07.2006 maßgebend.

Der Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ der Stadt Ludwigsfelde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten,

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

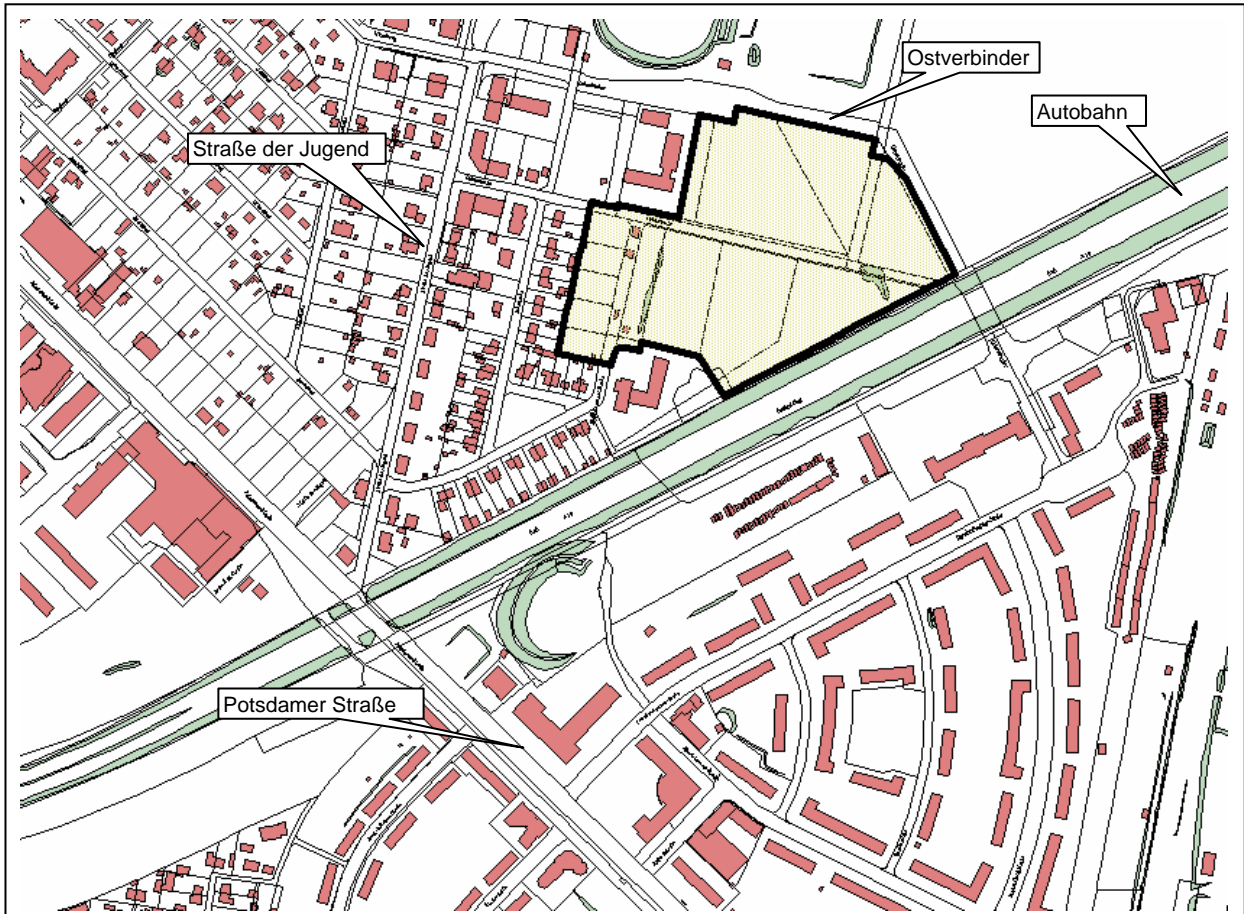
im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde im Sachgebiet Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden.


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB) sowie der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) und Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ludwigsfelde, 19.07.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister



	<p>Stadt Ludwigsfelde</p> <p>Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde</p>	<p>Fachbereich II</p> <p>SG Stadtentwicklung</p> <p>Bearbeiter: Fr. Dübler Telefon: 03378 / 827219</p>
	<p>Kartengrundlage: Stadtkarte</p>	<p>Lage: zwischen Ostverbinder, Autobahn, E-Klausener-Str., Fichtestr.</p>
	<p>Maßstab: ohne</p>	<p>Gemarkung: Ludwigsfelde</p> <p>Flur: 3, 4 Flurstück. diverse</p>
	<p>Bezeichnung:</p> <p>Lageplan zur öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ – Geltungsbereich</p> <p>Datum: 13.07.2006</p>	

**erneute öffentliche Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Ostverbinder“,
1. Änderung der Stadt Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 27.06.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung, in der Fassung vom 20.03.2006 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 28.06.2006 maßgebend.

Der Bebauungsplan Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung, der Stadt Ludwigsfelde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung, einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten,

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

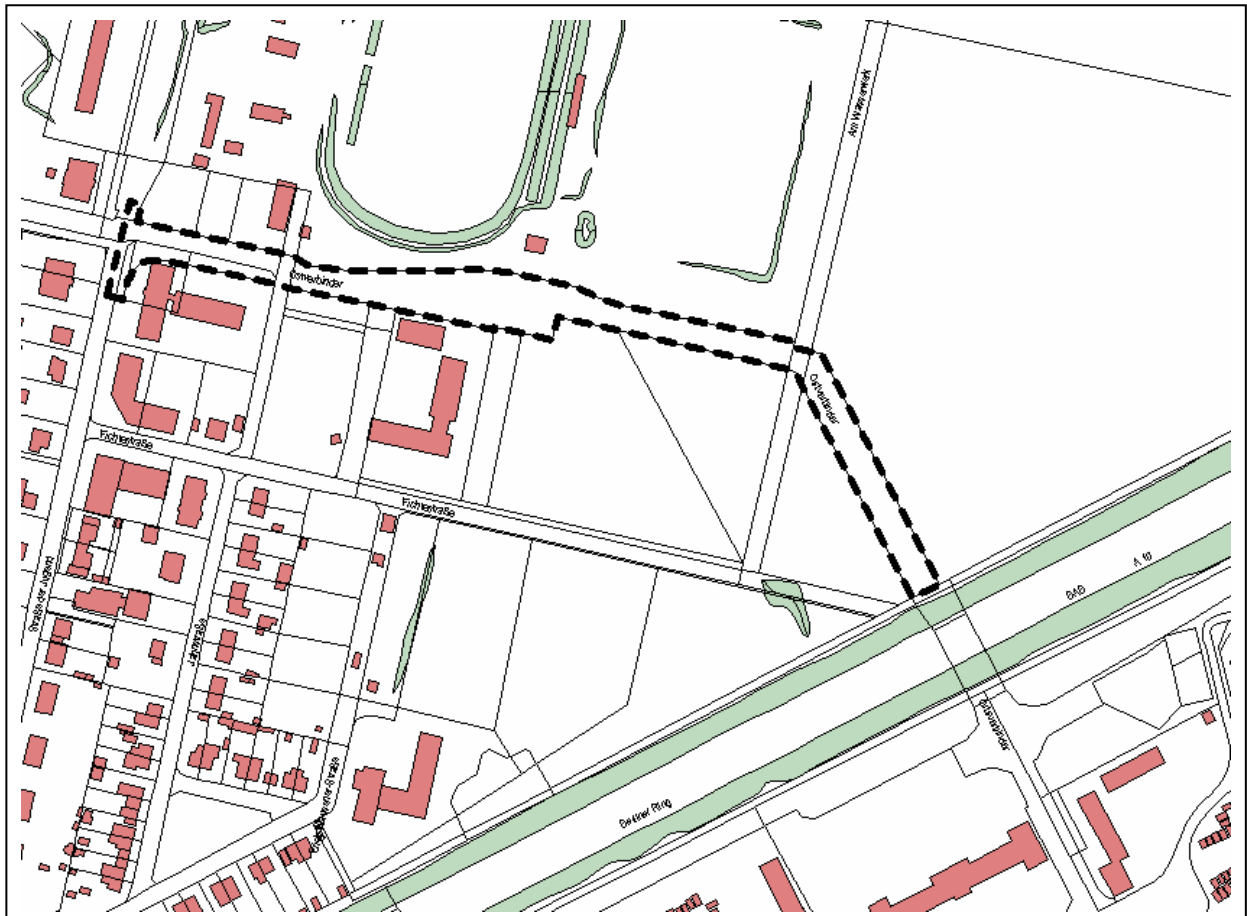
im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde im Sachgebiet Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB) sowie der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) und Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ludwigsfelde, 19.07.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister



Stadt Ludwigsfelde

**Fachbereich II
SG Stadtentwicklung**

Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Bearbeiter: Fr. Dübler
Telefon: 03378 / 827219

Kartengrundlage: Stadtkarte

Lage: Ostverbinder

Maßstab ohne

Gemarkung Ludwigsfelde

Flur: 3 Flurstück. diverse

Bezeichnung:

Lageplan zur öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Ostverbinder“, 1. Änderung – Geltungsbereich

Datum: 28.06.2006

Erneute öffentliche Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes****„Wohnpark Gröben am Wald“, 1. Änderung der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 27.06.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohnpark Gröben am Wald“, 1. Änderung, der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Gröben als Satzung beschlossen. Da der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde entwickelt wurde, ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom Mai 2006 maßgebend.

Der Bebauungsplan „Wohnpark Gröben am Wald“, 1. Änderung, der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Gröben tritt rückwirkend zum 04.07.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Wohnpark Gröben am Wald“, 1. Änderung, der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Gröben kann während der üblichen Sprechstunden,

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

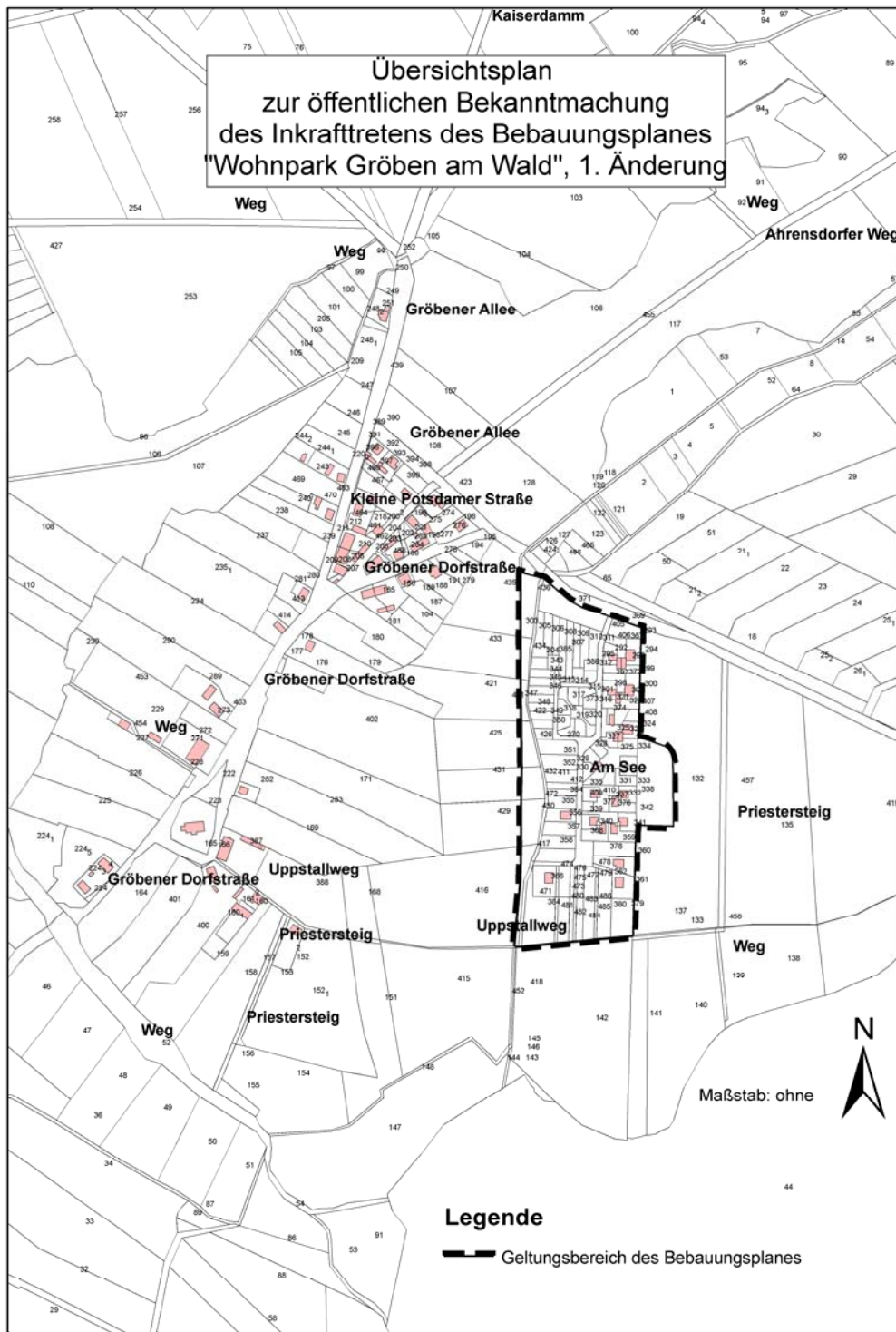
im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, SG Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27, 14974 Ludwigsfelde, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB) sowie der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) und Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ludwigsfelde, 19.07.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.